

**Aktualisierung**  
**Berger/Kindl/Hinterleitner, Umsatzsteuer, 3. Auflage**  
**Änderungen ab 1.1.2011**

→ **Seite 18 (vor Literaturhinweis):**

Der Auslandstatbestand beim Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. b) wurde auf der VwGH-Erkenntnisse vom 02.09.2009, 2008/15/0109 und 2007/15/0275 zitierten ersatzlos gestrichen.

**Beachte:** Seit 1.1.2010 ist die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b UStG 1994 auch deshalb überholt, weil sich der Leistungsort beim Hauptanwendungsfall der gegenständlichen Bestimmung, nämlich der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln im zwischenunternehmerischen Bereich, nicht mehr danach bestimmt, wo der leistende Unternehmer ansässig ist, sondern nach § 3a Abs. 6 UStG 1994 nach dem Ort, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist (Empfängerortprinzip).

→ **Seite 22 und 100 ff: Reihengeschäfte**

Aufgrund des Erkenntnisses des EuGH (Urt. v. 16.12.2010, C-430/09, Euro Tyre Holding BV) ergeben sich in den meisten Fällen Änderungen bei der Zurechnung der bewegten Lieferung der Reihenfolge entsprechend (siehe Fall b) und c) auf Seite 102f), wenn ein **mittlerer Unternehmer** befördert oder versendet. In diesen Fällen wird die bewegte Lieferung gemäß EuGH in den meisten Fällen demjenigen zugerechnet, der die Waren befördert oder versendet und nicht seinem Vorlieferanten. Damit verschiebt sich die bewegte Lieferung um eine Stufe weiter nach hinten. Das bedeutet, dass der mittlere Unternehmer im Regelfall als Lieferant und nicht als Empfänger die Beförderung oder Versendung durchführt.

Im Fall b) ist daher die bewegte Lieferung zwischen Ö1 und Ö2, im Fall c) zwischen Ö2 und Ö3 anzunehmen. Bei Beförderungen oder Versenden jeweils am Ende oder Beginn der Lieferkette ergeben sich hingegen keine Änderungen (Fälle a) und d)). Zu der Problematik siehe im Detail Berger, Reihengeschäfte und Dreiecksgeschäfte, welche Lieferung ist die innergemeinschaftliche Lieferung, SWK 4/2011.

→ **Seite 30: f) Kulturelle, sportliche, wissenschaftliche Leistungen**

Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer iSd § 3a Abs. 5 Z 1 und 2 UStG 1994 (B2B), bestimmt sich ab 1.1.2011 der Leistungsort grundsätzlich nach der Generalklausel des § 3a Abs. 6 UStG 1994. Das heißt, dass derartige sonstige Leistungen am Sitz des Leistungsempfängers erbracht werden. Lediglich die Eintrittsberechtigung zu kulturellen oder künstlerischen Veranstaltungen, etc. ist am Veranstaltungsort (Tätigkeitsort) steuerbar. Bei den im Skriptum angeführten Beispielen wurde bereits die Lösung ab 1.1.2011 berücksichtigt. Der Leistungsort für alle derartigen sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer (B2C) bleibt unverändert am Tätigkeitsort.

→ **Seite 50: die aktuellen Steuersätze ab 1.1.2011:**

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/how\\_vat\\_works/rates/vat\\_rates\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_de.pdf)

→ Seite 77: **Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) in Sonderfällen**

Neu eingeführt wurde der Übergang der Steuerschuld bei der **Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten** (ab 16.6.2010).

Der Übergang der Steuerschuld bei **Bauleistungen** gilt ab 1.1.2011 auch für **Reinigung von Bauwerken**.

→ Seite 79:

## 2. UVA und Umsatzsteuerbezahlung

Umsatzhöhe	Erklärungsabgabe für die entstandene Umsatzsteuerschuld	Zahlung für die entstandene Umsatzsteuerschuld
< € 30.000.- (im Vorjahr)	bei vollständiger Bezahlung keine Einreichung beim Finanzamt notwendig, bei Gutschrift (Vorsteuer ist höher als Umsatzsteuer) oder teilweiser Bezahlung elektronische UVA notwendig	<b>Quartalszahlung</b> bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats; das heißt für das erste Quartal wäre das der 15. Mai
>= € 30.000.- <= € 100.000.- (beides im Vorjahr)	<b>Neu ab 1.1.2011:</b> elektronische (vgl. VO BGBl II 2006/512) Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt notwendig, wenn ein Internetanschluss vorhanden ist; ansonsten muss die Abgabe mittels Papierformular erfolgen.	<b>Neu ab 1.1.2011:</b> <b>Quartalszahlung</b> bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats; das heißt für das erste Quartal wäre das der 15. Mai
> € 100.000.- (im Vorjahr)	Wie bei Umsätzen >= 30.000.-	<b>Monatliche Bezahlung</b> bis zum 15. des zweitfolgenden Monats; das heißt für den Monat Jänner wäre das der 15. März

→ Seite 80:

## 3. Umsatzsteuerjahreserklärung

Umsatz	Abgabefrist
<b>Neu ab 1.1.2011:</b> <b>Kleinunternehmer &lt;= €30.000.-</b>	keine Verpflichtung zur Abgabe einer Jahreserklärung
alle anderen	bis zum 30.6. des Folgejahres (elektronisch); oder bis zum 30.4. des Folgejahres postalisch bei Fehlen eines Internetanschlusses

## → Seite 90: UID Nummer

Die Übermittlung der Anfrage hat, soweit dies nicht mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist, elektronisch (via FinanzOnline) zu erfolgen. Das heißt, dass Anfragen in Suben nur mehr in begründeten Fällen möglich sind (zB wenn der Unternehmer keinen Internetzugang hat).

## → Seite 96: III. Versandhandel

Die Lieferschwelle beträgt in Österreich ab **1.1.2011 35.000 €**



### Beispiel:

Ein deutscher Buchverlag versendet im Jahr 02 erstmalig Bücher an österreichische Privatkunden. Für die ersten **€35.000,-** Umsätze (netto) im Jahr 02 fällt die deutsche Mehrwertsteuer (ermäßigter Steuersatz von 7%) in Deutschland an, für alle folgenden Umsätze (auch im Folgejahr) ist eine Erfassung in Österreich beim Finanzamt Graz Stadt und die Verrechnung der österreichischen Mehrwertsteuer (von 10%) notwendig. Hätte der Verlag im Jahr 01 bereits über **€35.000,-** Umsatz an österreichische Privatkunden getätigt, dann wären im Jahr 02 alle Umsätze in Österreich steuerpflichtig.

Ein Verzicht auf die Schwellenregelung wäre in diesem Fall für den Verlag ungünstiger, da der Steuersatz in Deutschland niedriger als in Österreich ist (bei **€35.000,-** wären das **€1.050,-** Unterschied).

## → Seite 106 Dreiecksgeschäft Rechtsfolgen für den Erwerber

### Voraussetzungen für die Anwendung des Dreiecksgeschäftes

Nach den übereinstimmenden Regelungen aller Mitgliedsländer hat der Erwerber eine Rechnung ohne Umsatzsteuer zu legen und muss auf das Vorliegen des Dreiecksgeschäfts gem. Art. 141 der RL 2006/ 112/EG (oder allenfalls der entsprechenden nationalen Regelung) hinweisen, seine UID und die des Empfänger, bzw. einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld anführen (siehe Art. 25 Abs. 4 BMR).

## → Seite 116: Anhang: Lieferschwellen und Erwerbsschwellen in den Mitgliedstaaten der EU

Die Schwellenwerte zum 1.1.2011 wurden zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht angepasst. Die aktuellen Werte sind abrufbar unter:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat\\_community/vat\\_in\\_ec\\_annexi.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_ec_annexi.pdf)